

# Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anschlagung erfolgt.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

2. Die berührt öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 18.04.1997 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am 22.10.1996 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 18.04.1997 bis zum 02.06.1997 während folgender Zeiten in der Dienststunde des Amtes öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Anschlagung in der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

6. Die Abrundungssatzung wurde am 22.11.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 18.04.1997 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.06.1997 erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 18.04.1997 bestätigt.

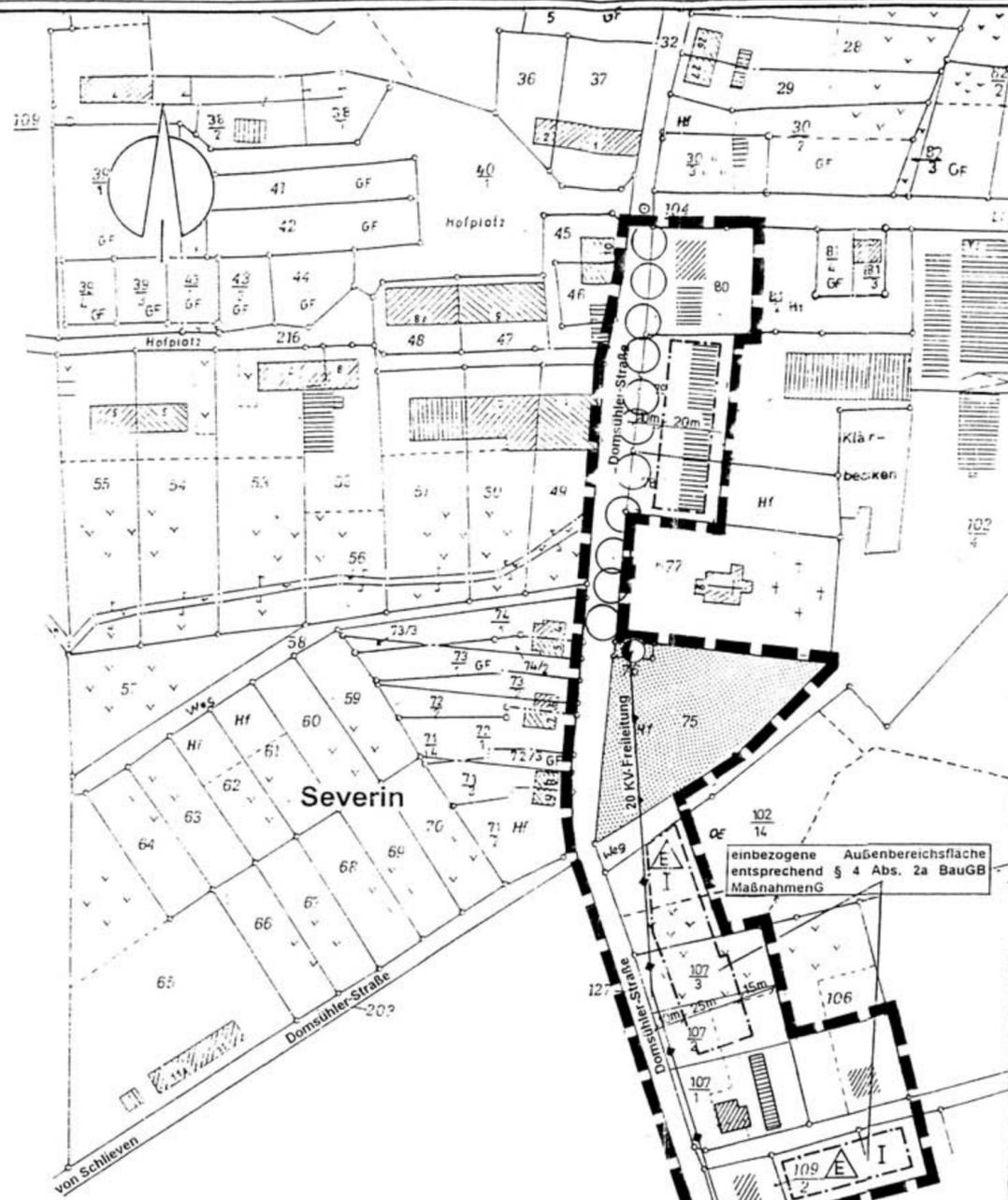
Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.01.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung am 15.05.1997 rechtsverbindlich geworden.

Severin  
Siegel  
Die Bürgermeisterin



Flurkartenausschnitt  
Gemarkung Severin Flur 1  
Flurstück 102/14; 107/1, 107/2, 107/3, 109/2  
M. 1 : 2 000

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Öffentliche Grünfläche
- nur Einzelauser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze

## Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation
- ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

**Hinweis:**

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim.
- Bauliche Anlagen im Bereich der Freileitung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

viervielfältigt mit Genehmigung vom .....

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassungen im Juli 1996 ergänzt.

# Satzung der Gemeinde Severin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der Flurstücke 102/14; 107/1; 107/2; 107/3; 109/2 des Ortsteiles Severin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1997 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LDauO M V vom 20. April 1997 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1995 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Severin erlassen:

- § 1**  
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
  - (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**  
Zulässigkeit von Vorhaben
- (1) Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.
  - (2) Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden.
- § 3**  
Ausgleichsmaßnahmen
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsfläche in dem Ort Severin zu realisieren.
- (1) Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (gruppenweise, dreireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren (Pflanzdichte 0,5 Stück/m²).
  - (2) Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Höchststamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.
- |                      |   |                         |
|----------------------|---|-------------------------|
| Acer campestre       | - | Feldahorn               |
| Betula pendula       | - | Sandbirke               |
| Crataegus monogyna   | - | Weißdorn                |
| Malus sylvestris     | - | Wildapfel               |
| Prunus avium 'Plena' | - | Gefülltblühende Kirsche |
| Prunus padus         | - | Traubenkirsche          |
| Pyrus commanis       | - | Wildbirne               |
- Bäume sind mit einem mehrfährigen Baumgerüst, Anbindung mit breitem Bindeband sowie einer mindestens 6 m² großen unbefestigten Pflanzscheibe zu versehen.
- (3) Die Gehölzpflege ist für die Zeitdauer von zwei Jahren festzulegen und darüber hinaus die umgehende Ersatzpflanzung in gleicher Art und Qualität bei Abgang von Gehölzen.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Severin, 4.3.97  
Der Bürgermeister

**Abrundungssatzung**  
Gemeinde Severin, Landkreis Parchim  
für den Ortsteil Severin